

Förderrichtlinien der Bü-NE - Bürgerstiftung Neuss

1. Grundsätzlich fördert die Bürgerstiftung Neuss nur Projekte, die den in § 2 ihrer Satzung niedergelegten Stiftungszwecken entsprechen (s. Anlage Stiftungszwecke).

2. In der Regel werden Projekte mit einem einmaligen Zuschuss durch die Bürgerstiftung Neuss gefördert. Nur in Ausnahmen können Projekte über einen längeren Zeitraum gefördert werden.

3. Chancen auf finanzielle Förderung haben besonders solche Projekte,
 - die den durch den Stiftungsvorstand beschlossenen und veröffentlichten Förderschwerpunkten des jeweiligen Jahres entsprechen (s. www.bue-ne.de);
 - die Innovation, Engagement sowie Modell- und Vorbildcharakter erkennen lassen;
 - die ganz oder überwiegend mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen arbeiten und/oder die direkt Betroffenen aktiv beteiligen;
 - die ihre Projektziele nachvollziehbar auf Nachhaltigkeit und Selbständigkeit ausrichten;
 - die im Rahmen ihrer Projektfinanzierung einen Eigenanteil bzw. die Unterstützung durch andere Fördereinrichtungen nachweisen.

4. Nicht gefördert werden in der Regel Projekte,
 - die kommerziellen Zwecken oder der Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Organisationen (sog. Fundraising) dienen;
 - die vorrangig die Unterstützung politischer oder religiöser Gruppen zum Ziel haben bzw. ausschließlich politische oder religiöse Zwecke verfolgen;
 - die zu den Pflichtaufgaben einer staatlichen, staatlich finanzierten oder kommunalen Institution gehören;
 - die ihren Schwerpunkt außerhalb der Stadt Neuss haben.



Förderrichtlinien der Bü-NE - Bürgerstiftung Neuss

5. Eine Projektförderung kann nur auf der Basis eines Förderantrags bewilligt werden. Dazu gehören
- das ausgefüllte Förderformular (s. Anhang Formblatt);
 - eine Projektbeschreibung (max. 3 DIN A 4 Seiten), die möglichst folgende Punkte umfassen sollte:
 - Begründung (warum, aus welchem Anlass?)
 - Ziele (wozu, zu welchem Zweck?)
 - Beteiligte (für wen, mit wem?)
 - Organisation (wie, mit welchen Mitteln?)
 - Zeitplan (ab wann, wie lange?)
 - Perspektiven (wie soll es nach der Förderung weitergehen?);
 - ein Finanzierungskonzept mit Eigenanteil und den ggf. zu erwartenden Einnahmen.
6. Einzelheiten werden in einem Fördervertrag geregelt.

Anhang Stiftungszwecke



Stiftungszwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung und Bildung
- der Integration und der kulturellen Vielfalt
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- des Sports
- der Wissenschaft und Forschung
- der Kunst und Kultur
- des Heimatgedankens und der Brauchtumspflege
- des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes
- des ehrenamtlichen Engagement in den zuvor genannten Bereichen
- des demokratischen Staatswesens allgemein
- hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 AO

im Bereich der Stadt Neuss durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung die oben angegebenen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Neuss gefördert werden.